

## Stellungnahme

# Erhebungsbögen Monitoring Energie 2020

Gemeinsames Monitoring der Bundesnetzagentur und des  
Bundeskartellamts

Berlin, 07. Februar 2020

## **1 Vorbemerkung**

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben am 20. Januar 2020 die öffentliche Konsultation der Fragebögen für das Monitoring in den Bereichen Elektrizität und Gas eröffnet.

Die Monitoring-Aufgabe der Bundesnetzagentur ist auf § 35 EnWG gestützt. Über die Ergebnisse des Monitorings zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, hat die Bundesnetzagentur gemäß § 63 Abs. 3 EnWG jährlich einen Bericht zu veröffentlichen.

Das Bundeskartellamt ist nach § 48 Abs. 3 GWB zuständig für das Monitoring über den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise sowie über den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene auf den Strom- und Gasmärkten sowie an Elektrizitäts- und Gasbörsen. Der vom Bundeskartellamt zu erstellende Bericht ist in den Monitoringbericht der Bundesnetzagentur aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der BDEW Stellung und möchte insbesondere auf folgende besonders kritische Punkte hinweisen.

## **2 Grundsätzliche Anmerkungen**

Die Dokumente der Bundesnetzagentur enthalten sowohl eine Definitionsliste als auch separate Ausfüllhinweise. Allerdings enthalten die Ausfüllhinweise auch Ausführungen zur Erfassung der Daten, siehe Anschlusspunkte, die im Rahmen der Definitionsliste aufgeführt werden sollten. Zur eindeutigen Abgrenzung der Dokumente schlagen wir daher vor, Anmerkungen zur konkreten Erfassung von Angaben in die Definitionsliste zu überführen und in die Ausfüllhinweise eher organisatorische/prozessuale Vorgaben aufzunehmen.

Die Abfrage von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie Kommentaren zu jedem Fragenblock halten wir für unnötig. Die bisherige Lösung mit einer Sammelabfrage am Ende des Fragebogens ist ausreichend und nicht so bearbeitungsaufwendig.

Um zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sollte die Abfrage von Daten, die von Netzbetreibern ohnehin veröffentlicht werden wie Fragen 3.1-3.3) auch vor dem Hintergrund einer deutlich geringeren Rückmeldefrist entfallen. Außerdem bietet sie im Rahmen des Monitorings keinen erkennbaren Mehrwert.

Vor dem Hintergrund der Diskussionen zur Regulierungsdatenqualität muss klar getrennt werden zwischen den Zielrichtungen von Datenerhebungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zur Beantwortung der sehr frühzeitig im Jahr durchgeführte Erhebung im Rahmen des Monitorings gegebenenfalls auch geschätzte Werten (z. B. weil Daten noch nicht verfügbar sind etc.) zur Beurteilung der Wettbewerbsentwicklung herangezogen werden müssen. Darüber hinaus sei mit Blick auf eine etwaige Vergleichbarkeit der im Monitoring erhobenen Daten mit Daten aus anderen Erhebungen darauf hingewiesen, dass hierfür eine einheitliche Datendefinition erforderlich ist.

Datenerhebungen, die z. B. den Effizienzvergleichen zuzuordnen sind, sollten aufgrund der großen wirtschaftlichen Bedeutung für alle Netzbetreiber klar und eindeutig definiert sein. Hier sind Vorabstimmungen mit der Branche notwendig. Eine Vorwegnahme von Datenerhebungen für den erst späteren Effizienzvergleich - z.B. im Rahmen des Monitorings - würde die Bemühungen zur Verbesserung der Datenqualität konterkarieren.

### **3 Spezifische Anmerkungen**

#### **3.1 Fragebogen 01 „Elektrizitätserzeuger und -speicher“**

**Zu der Frage 2.2, Tabelle, Spalte Neu 11** „Meldet im EIN (Energieinformationsnetz)“ und zu **Neu 12** „Meldet an ENTSO-E unter VO 543/2013“:

Die Datenabfrage ist obsolet und sollte entfallen. Sowohl für die Teilnahme am EIN als auch für die Teilnahme an der EU-Transparency gibt es bindende Teilnahme-Kriterien für alle Kraftwerksbetreiber. Alle Kraftwerke, die diese Kriterien wie z. B. bestimmte Kraftwerkstechnologien oder bestimmte Kraftwerksgrößen überschreiben, sind zur Teilnahme verpflichtet.

**Zu der Frage 2.2, Tabelle, Spalte Neu 13** „Orientiert sich der Kraftwerkseinsatz hauptsächlich am Stromgroßhandelspreis?“

Die Frage reduziert die Kraftwerkseinsatzentscheidung des Kraftwerksbetreibers auf ein einziges Entscheidungskriterium. Diese Annahme wird der Komplexität der Aufgabe und der Vielzahl entscheidungsrelevanter Einflüsse nicht gerecht. Die weitere implizite Annahme es gäbe einen einzigen relevanten Stromgroßhandelspreis (Terminmarktnotierungen, DayAhead, Intraday, ID1, OTC,...) und als könnte dieser als universelles Einsatzkriterium herangezogen werden ist außerdem irreführend. Die Kraftwerkseinsatzentscheidung und ihre Entscheidungsbestandteile berühren den Kern des wirtschaftlichen Handels eines Kraftwerksbetreibers und stellen ein sensibles Geschäftsgeheimnis der Kraftwerksbetreiber dar. Das Ergebnis der Kraftwerkseinsatzentscheidungen, der Kraftwerksfahrplan hingegen ist öffentlich zugänglich und muss für alle Fragestellungen des Monitoringberichtes ausreichend sein. Die Frage Neu 13 sollte entfallen.

**Zu der Frage 2.2, Tabelle, Spalte Neu 14** „EIC-W-Code der Einheit (Sollten mehrere EIC-W-Codes einer BNA-Nummer zuzuordnen sein, bitte die einzelnen EIC-W-Codes mit einem Komma trennen)“

EIC-W-Codes werden bereits an vielen anderen Stellen erhoben und den Kraftwerken zugeordnet. Dazu zählen zum Beispiel die Stammdaten verschiedener Datenmeldesysteme.

Die Datenmeldung ist redundant und sollte entfallen.

#### **3.2 Fragebogen 03 „Verteilnetzbetreiber Elektrizität“**

Der BDEW begrüßt, dass die BNetzA den Erhebungsbogen an einigen Stellen gekürzt hat. Dieser Ansatz sollte aber konsequent umgesetzt werden.

Die Ziele des Monitorings bestehen in der Analyse und Dokumentation der Entwicklungsdynamik der Strom- und Gasmärkte in Deutschland, der Herstellung von Markttransparenz sowie der Analyse der Wettbewerbsentwicklung. Die Abfrage von Kennzahlen (wie z. B. 3.3 versorgte Fläche, 7.5. Anzahl der Anschluss- und Einspeisepunkte über alle Netzebenen, 7.6. zeitgleiche Jahreshöchstlast), die für Zwecke des Monitorings nicht sinnvoll aggregiert werden können und keinen Erklärungsgehalt zu den Zielen des Monitorings liefern, sind daher erkennbar nicht vom § 35 EnWG umfasst. Die Abfrage dieser Kennzahlen sollte daher unterbleiben und die Erhebungsbögen sollten sich im Sinne von Datensparsamkeit auf die in § 35 EnWG normierten Ziele beschränken. Sofern die BNetzA trotzdem beabsichtigt, die im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten als Grundlage oder zur Plausibilisierung in anderen Regulierungsverfahren zu verwenden, müsste dies klar vorab kommuniziert und die Rechtsgrundlage geklärt werden. Notwendig wäre dann auch ein geeignetes Konzept zur Datenvalidierung.

**Zu der Frage 2:** Der Fragetext bezieht sich entgegen der Tabelle noch auf Anlagen > 10MW

**Zu der Frage 3.3:** Anders als in dieser Frage angekündigt, fehlen in den Ausfüllhinweisen Erläuterungen zur versorgten Fläche. Sinnvoll wäre eine Ergänzung der Erläuterungen, wie sie beim Effizienzvergleich 2016 verwendet wurde (siehe nachfolgende Ausführungen):

Im Fragebogen der BNetzA zur Datenerhebung für den Effizienzvergleich für das Jahr 2016 war die folgende Definition enthalten: „Die versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Stromversorgungsnetz versorgt wird. Als versorgte Fläche wird insoweit die Summe der folgenden Nutzungsartengruppen gemäß des Kataloges der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen (Nutzungsartenkatalog) verstanden:

1. 11000 Wohnbaufläche
2. 12000 Industrie- und Gewerbefläche
3. 16000 Fläche gemischter Nutzung
4. 17000 Fläche besonderer funktionaler Prägung
5. 18000 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
- 5.1 Abzüglich 18400 Grünanlage
6. 21000 Straßenverkehr
7. 22000 Weg
8. 23000 Platz

Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Gemeindefreie Gebiete (abgegrenzte Gebiete, die keiner Gemeinde zuzuordnen sind und meist unbewohnt sind) sind zu berücksichtigen.“

Bei der Abfrage der Kennziffer versorgte Fläche unter Ziffer 3.3 sei darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der geplanten Abgabe der Daten im April, unter Umständen noch keine Daten der statistischen Landesämter zum Stichtag 31.12. des Vorjahres vorliegen.

#### **Frage 4: Erweiterung der Netzkapazität**

##### **Zu der Frage 4.3: E-Ladesäulenstrom**

Die Dokumente der BNetzA (Definitionsliste, Ausfüllhinweise) enthalten keine Definition zum abgefragten Datum. Diese sollte unbedingt ergänzt werden, insbesondere als Abgrenzung zu Ladeeinrichtungen für Elektromobile im Zusammenhang mit § 14a EnWG steuerbare Verbrauchseinrichtungen (siehe 4.2 im Erhebungsbogen).

**Zu den Fragen 4.3.1 und 4.3.2:** Die Erhebung dieser Daten wird in den Unternehmen einen hohen Aufwand auslösen und kann an Systemgrenzen stoßen. Bzgl. öffentlicher Ladesäulen müssten der BNetzA bereits Daten aufgrund der dort bestehenden Registrierungspflicht vorliegen. Daher erscheint diese Abfrage entbehrlich.

Zur Erfassung der privaten Anlagen merken wir an, dass weder die Anlagenanzahlen noch die Strommengen genau erfassbar sind, da es eine Dunkelziffer von Anlagen im Netz gibt die nicht nach § 19 Abs. 2 NAV angemeldet wurden. Weiterhin ist eine Abgrenzung der gelieferten Strommenge nur für Ladeeinrichtungen nicht möglich, da die meisten Ladeeinrichtungen im Privatbereich keinen separaten Zähler haben und mit dem restlichen Verbrauch gemeinsam abgerechnet werden. Eine separate Zählung erfolgt nur wenn der Anschluss ausschließlich für die Ladeeinrichtung erstellt wurde oder wenn die Ladeeinrichtung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG gemeldet wurde.

Wird die Ladeeinrichtung als steuerbare Verbrauchseinrichtung in einem bereits vorhandenen Sonderstromkreis für steuerbare Verbrauchseinrichtungen neben einer bestehenden solche Anlage (z. B. Wärmepumpe) angeschlossen, können die Strommengen nicht genau der jeweiligen Ladeeinrichtung zugeordnet werden.

Die Verbrauchsermittlung ist bei SLP-Ladesäulen schwierig. Durch die rollierende SLP-Ableseung liegen keine Verbrauchswerte zum 31.12.2019 vor, sondern der Zähler wurde irgendwann im Jahr 2019 abgelesen (oder bei Neuinstallationen im Jahr 2019 noch gar nicht). Daher sollte die Frage nach der „Gelieferten Strommenge 2019“ gestrichen werden. Im Übrigen ist anzumerken, dass Netzbetreiber keine Strommengen liefern. Diese Aufgabe wird durch Stromlieferanten wahrgenommen.

**Zu der Frage 4.3.2** ist außerdem festzuhalten, dass die textliche Beschreibung der Frage „Bitte geben Sie die Anzahl der im Netz gemeldeten Ladesäulen mit Angabe der jeweiligen Leistung im Kalenderjahr 2019 an.“ nicht zum angefragten Inhalt passt.

##### **Frage 6: Differenzbilanzkreise**

**Zu dieser Frage** ist unklar, welches Regelwerk mit „§ 24“ gemeint ist. Hier müsste der Verweis auf § 12 StromNZV erfolgen.

##### **Frage 7: Anzahl Marktlokationen, Messlokationen und Entnahmemengen von Letztverbrauchern (mit Pumpspeicher) in Ihrem Netzgebiet**

**Zu der Frage 7.2:** Bei der Angabe von Messlokationen ist unklar, was mit dem Hinweis „Lagerbestände sind nicht zu berücksichtigen“ gemeint ist.

**Zu der Frage 7.5** sollten die Ausfüllhinweise der BNetzA um eine klarstellende Grafik ergänzt werden. Es sollte zudem in der Überschrift zur Tabelle der ausgespeisten Jahresarbeit mit „... nachgelagerten Netz- und Umspannebenen ...“ konkretisiert werden, ob auch die eigenen Ebenen gemeint sind und in welcher Einheit die Arbeit anzugeben ist.

Gleichwohl ist klarzustellen, ob die Tabelle zur zeitgleichen Höchstlast zu Zif. 7.5 gehört oder zu 7.6. In diesem Zusammenhang ist die Einheit der Leistung anzugeben.

**Frage 9: Lieferantenwechsel aller Letztverbraucher, Lieferantenwechsel von Haushaltskunden, Lieferantenwahl von Haushaltskunden bei Einzug**

Unter den Ziffern 9.4 und 9.5 müsste es „... Fragenblock 9“ heißen.

Im Fragenblock 13 müssten die Ordnungsziffern zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen „13.3“ und für den Kommentar „13.4“ lauten.

**3.3 Fragebogen 08 „Verteilnetzbetreiber Gas“**

Der Umfang der an die Bundesnetzagentur im Zuge des Monitorings zu übermittelnden Daten hat sich erhöht. Eine Straffung des Umfangs der Abfrage wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Die Ziele des Monitorings bestehen in der Analyse und Dokumentation der Entwicklungsdynamik der Strom- und Gasmärkte in Deutschland, die Herstellung von Markttransparenz sowie die Analyse der Wettbewerbsentwicklung. Die Abfrage von Kennzahlen (wie z. B. 2.1 Rohrvolumen, 2.4 zeitgleiche Jahreshöchstlast der Ausspeisungen, 2.5 Anzahl der Versorgungsobjekte, 2.6 Anzahl maximal anschließbarer Ausspeisepunkte), welche für Zwecke des Monitorings nicht sinnvoll aggregiert werden können und keinen Erklärungsgehalt zu den Zielen des Monitorings liefern, sind daher erkennbar nicht vom § 35 EnWG umfasst. Die Abfrage dieser Kennzahlen sollte daher unterbleiben und die Erhebungsbögen sollten sich im Sinne von Datensparsamkeit auf die in § 35 EnWG normierten Ziele beschränken. Sofern die BNetzA trotzdem beabsichtigt, die im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten als Grundlage oder zur Plausibilisierung in anderen Regulierungsverfahren zu verwenden, müsste dies klar vorab kommuniziert und die Rechtsgrundlage geklärt werden. Notwendig wäre dann auch ein geeignetes Konzept zur Datenvalidierung.

Bei der Abfrage der Netzstrukturdaten/Netzparameter werden die Daten einerseits unter Berücksichtigung des Nenndrucks, andererseits unter Berücksichtigung des Betriebsdrucks erhoben. Eine einheitliche Verwendung von Nenn- und Betriebsdruck wäre hilfreicher, da die unterschiedlichen Definitionen zu Missverständnissen führen können.

**Zu der Frage 1.2:** Die Abfrage der Beteiligungsverhältnisse kann für Zwecke des Monitorings nicht sinnvoll aggregiert werden und liefert keinen Erklärungsgehalt zu den Zielen des Monitorings. Die Abfrage dieser Information sollte daher im Sinne der Datensparsamkeit unterbleiben.

**Zu der Frage 2.1:** Die Definition der Leitungslänge in den Ausfüllhinweisen ist nicht eindeutig (Ausfüllhinweise 3a): „Es ist die Netzlänge der Leitungen und Leitungsabschnitte  $\leq 5$  bar und

>5 bar Nenndruck [Design Pressure (DP)] des eigenen Gasversorgungsnetzes, inkl. Hausanschlussleitungen **abzüglich fremdgenutzter Netzlängen** sowie...“ Hier ist unklar, ob die volle Kilometerzahl der Leitungen, welche der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten nutzen kann, abzuziehen ist, oder nur der Fremdnutzungsanteil.

Für die erste Teilfrage existiert keine Begriffsdefinition. Bezüglich der zweiten Teilfrage wird in den Ausfüllhinweisen unter Punkt 3a. „Netzlänge der Leitungen und Leitungsabschnitte“ darauf hingewiesen, dass Hausanschlussleitungen mit zu erfassen sind. Unklar ist, ob auch in der ersten Teilfrage Hausanschlussleitungen mit zu erfassen sind.

In den Ausfüllhinweisen unter Punkt 3a. „Netzlänge der Leitungen und Leitungsabschnitte“ wird darauf verwiesen, dass beim Nenndruck auch auf andere im Zusammenhang stehende Anlagenkomponenten abzustellen ist. Hier wäre eine Konkretisierung hilfreich, welche Anlagenkomponenten gemeint sind und worauf sich der Zusammenhang bezieht. Wenn beispielsweise zwei Stahlrohre unterschiedlicher Nenndrücke ohne zwischengeschaltete Regelanlage miteinander verschweißt sind, ist unklar, welcher Nenndruck für die Datenermittlung relevant ist.

Die Definition von Rohrvolumen in den Ausfüllhinweisen ist nicht eindeutig (Ausfüllhinweise 3b): siehe analog die Anmerkung zur Definition Leitungslänge.

**Zu der Frage 2.3:** Die Anzahl der Messstellen bei Letztverbrauchern und an Netzkopplungsstellen: Der Erhebungsbogen wurde im Jahr 2019 komplett auf Messlokationen umgestellt, welche im Fragenkomplex 8.1.2 abgefragt werden. Mit Frage 2.3 wurde eine weitere Frage zu diesem Sachverhalt aufgenommen bei der aber nach **Messstellen** und nicht nach **Messlokationen** gefragt wird. Es ist unklar wie sich beide Kennzahlen definitorisch abgrenzen.

Bei der Anzahl aller nicht stillgelegten Ausspeisepunkte:

Die Ergänzung „nicht stillgelegten“ ist unnötig da es hier um den Betrieb der Ausspeisepunkte im Bestand handelt. Vorschlag: „Anzahl aller Ausspeisepunkte“

Die Einteilung der Ausspeisepunkte nach Druckstufen ist gesetzlich nach § 27 GasNEV vorgesehen. Die zusätzliche Unterteilung von Ausspeisepunkten in > 5 bar und > 16 bar ist gesetzlich nicht gefordert und deren Erforderlichkeit nicht erkennbar. Hier sollte auf die zusätzliche Angabe verzichtet werden.

**Zu der Frage 2.4:** Es fehlt die Definition der Jahresarbeit in den Ausfüllhinweisen. Die Definition der Jahreshöchstlast sollte abgeändert werden (Ausfüllhinweise 3f): „Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist als Stundenwert in Normkubikmetern (mn<sup>3</sup>/h) und **Mengenwert (MW)** anzugeben“. Nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV ist im Ergebnis zum Zeitpunkt des Auftretens die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt (MWh/h) **oder** Kubikmetern pro Stunde (mn<sup>3</sup>/h) zu veröffentlichen. Eine entsprechende Klarstellung der Definition (Ersetzen des Begriffs „Mengenwert“ durch „Leistungswert“) sollte erfolgen und eine Angabe für die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen abgefragt werden.

**Zu der Frage 2.5:** Versorgungsobjekte:

Es ist nicht sichergestellt, ob dem Netzbetreiber von offizieller Stelle, bspw. der entsprechenden Gemeinde, Daten zur Anzahl der Gebäude zum Zeitpunkt der Datenabgabe im April schon oder überhaupt vorliegen.

Sofern der Gasnetzbetreiber nicht gleichzeitig Konzessionsnehmer im Strom ist, ist es nicht möglich, die Daten gemäß Definition anhand der Stromanschlüsse zu erheben. Daher müssen ggf. entsprechende Schätzungen durchgeführt werden.

Die Abfrage der Anzahl der Versorgungsobjekte erfolgt im Rahmen der Abfrage der Strukturparameter Gas und dient somit der Bestimmung des Anschluss- und Erschließungsgrades im Rahmen von § 13 Abs. 3 ARegV. Um zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sollte die Abfrage insbesondere vor dem Hintergrund einer deutlich geringeren Rückmeldefrist beim Monitoring nach § 35 EnWG entfallen.

**Zu der Frage 2.6:** Anzahl maximal anschließbarer Ausspeisepunkte:

Die Abfrage der Anzahl der maximal anschließbaren Ausspeisepunkte erfolgt bereits im Rahmen der Strukturparameter Gas im Rahmen von § 13 Abs. 3 ARegV. Um zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sollte die Abfrage insbesondere vor dem Hintergrund einer deutlich geringeren Rückmeldefrist beim Monitoring nach § 35 EnWG entfallen.

**Zu der Frage 4.1:** Netzentgelte

Die Einteilung Kunde mit Leistungsmessung RLM mit 30 MW Leistung kann nicht nachvollzogen werden. Nach § 24 GasNZV ist hier eine abweichende Regelung vorgesehen.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die abgefragten Daten in den Datenmeldungen der Netzbetreiber nach § 28 GasNEV bei der BNetzA vorliegen, so dass sie die Rechnungen selbst durchführen kann. Aus Gründen der volkswirtschaftlichen Effizienz sollte deshalb darauf verzichtet werden, die Daten zu den Netzentgelten unter 4.1 und 4.2 erneut abzufragen. Wenn die Daten trotzdem abgefragt werden, sollte wie beim Erhebungsbogen für das Stromnetz klargestellt werden, ob das Gesamtentgelt in EUR den Aufwand für die Messung mit umfassen soll.

**Zu der Frage 4.2** Gesamtentgelte: Wir bitten um Klarstellung inwiefern die Gesamtentgelte bspw. die Entgelte für MSB, Konzessionsabgabe, ... enthalten sollen.

**Zu der Frage 6.1:** Der Erhebungsbogen fordert die Angabe einer Einspeiseleistung der Biogasanlagen, definiert allerdings nicht, welche Art der Einspeiseleistung abgefragt ist.

**Zu der Frage 7.5:** Die Abfrage der umgestellten SLP- und RLM-Anschlusspunkte für das Jahr 2015 bis 2018 ist nicht nachvollziehbar, da diese in vorherige abgeschlossene Berichtszeiträume des Monitorings betreffen. Diese Abfrage sollte entfallen.

Des Weiteren sind folgende Datenabfragen redundant:

**Fragen 8.1.1. und 8.2.1.:** die Gesamtanzahl Marktllokationen von Letztverbrauchern wird in beiden Punkten abgefragt

**Fragen 8.1.1. und 8.2.2.:** Gesamte Anzahl von Marktlokationen von Haushaltskunden wird in beiden Punkten abgefragt

Die Gliederung der Fragen 8.1.1, 8.1.2, 8.2.1 und 8.2.2 sollten sich am FB 03 VNB Strom (Frage 7.1-7.3) orientieren, um diese Doppelabfragen zu vermeiden.

### **3.4 Fragebogen 09 „Händler und Lieferanten Gas“**

Der Fragebogen „Händler und Lieferanten Gas“ enthält zwei Abschnitte für Händler (Abschnitt 2 Kapazitäten und Abschnitt 3 Nominierung). Ansonsten beziehen sich die Abschnitte auf die Rolle Lieferant.

Aus unserer Sicht könnten die beiden händlerbezogenen Abschnitte vollständig entfallen lassen und dann folglich auch den Begriff „Händler“ aus dem Titel gestrichen werden.

So betrifft Abschnitt 2 die gebuchten Kapazitäten nach Kapazitätsart und Punktkategorie. Diese Informationen liegen den 16 FNB vollständig vor und können von dort „gesammelt“ seitens BNetzA erhoben werden.

Abschnitt 3 betrifft die unterbrochenen Kapazitäten. Auch diese Informationen können „gesammelt“ von den FNB bezogen werden. Im Übrigen sind die Fragen unvollständig, da nur nach Unterbrechungen gefragt wird, jedoch nicht nach erfolgten Einschränkungen auf Basis der Produkte DZK und bFZK. Dies führt aber zu einem unvollständigen Gesamtbild.

Ebenso sind bei den Fragen das Gaswirtschaftsjahr anzupassen: GWJ 2018/2019 statt GWJ 2017/2019).

### **3.5 Fragebogen 10 „Messstellenbetrieb Elektrizität“**

**Zu der Frage 2.1 f):** Die Erläuterung sollte ergänzt werden: Messlokationen mit einem Letztverbrauch über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 MsbG sowie Messlokationen mit einem Letztverbrauch kleiner/gleich 10.000 kWh/a, sofern gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 MsbG eine Übermittlung von Zählerstandsgängen erfolgt.

**Zu 2.1 e) und f), 3.1, 3.2,** jeweils rechte Spalte sowie **4.1 e) und 5.1 3.** Zeile: Bitte um Klarstellung, dass hier aufgrund der in 2019 noch nicht erfolgten Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG freiwillige Einbauten BSI-zertifizierter intelligenter Messsysteme zu erfassen sind.

**Die Frage 3.1** trägt die Überschrift „Verpflichtender Einbau...“, **Frage 3.2** „Optionalen Einbau i.S.d. ... MsbG“, da in 2019 aufgrund der nicht erfolgten Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG weder ein Pflicht- noch optionaler Roll-out vorlag, müsste in der Tabelle die rechte Spalte jeweils leer bleiben (Angabe „0“) oder Klarstellung erfolgen, dass freiwillige Einbauten BSI-zertifizierter intelligenter Messsysteme dies anzugeben sind.

Die Abfrage von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu jedem Fragenblock halten wir für unnötig. Die bisherige Lösung mit einer Sammelabfrage am Ende des Fragebogens ist ausreichend und nicht so bearbeitungsaufwendig.

### **3.6 Fragebogen 11 „Messstellenbetrieb Gas“**

**Bei der Frage 2.1** ist die Beantwortung bei Mehrfachnennungen schwer zu tätigen, wenn die Funktionen „selbst“ und „mit Dienstleister“ durchgeführt werden.

**Zu der Frage 5.1:** Das Wording in der Klammer sollte wie folgt verbessert werden „(ohne Impulsausgang oder sonstigem, eine Kommunikation ermöglichenden Ausgang)“.

**Zu 5.3:** Die Frage suggeriert, dass hier nur Messlokationen anzugeben sind, bei denen eine Anbindung einer SLP-Gasmesseinrichtung an ein BSI-zertifiziertes Smart Meter Gateway vorhanden ist. Sollte – wie in der Vorjahresabfrage – eine Anbindung an jedwede Kommunikationstechnologie gemeint sein, sollte hier eine Klarstellung erfolgen.

**Die Fragen 5.4 und 6.2** sollen aus unserer Sicht konkretisiert werden. Unklar ist, ob die Fragen sich auf alle Messlokationen (SLP und RLM) beziehen. In der Aufzählung fehlt LoRa-Wan als Kommunikationstechnologie.

#### **Ansprechpartnerin:**

Ingride Kouengoué

Tel.: +49 30 300 199-1116

ingride.kouengoué@bdew.de